

schaftlichen Lebens hervorbringen. Von dieser Position aus formuliert das Gesetz die strafbaren individuellen Verhaltensweisen sowie die differenzierten Formen der staatlich-gesellschaftlichen Reaktion. Es stellt damit in neuer Qualität den Gleichklang zwischen gesetzmäßiger gesellschaftlicher Entwicklung, dem sozialistischen Recht und dem vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität her. In seiner Verwurzelung in den objektiven gesellschaftlichen Prozessen liegt das Fundament seiner gesellschaftlichen Effektivität.

Die Aktivität der sozialistischen Menschengemeinschaft und die ganze Energie des sozialistischen Staates werden auf die Veränderung derjenigen materiellen und ideellen Bedingungen in den konkreten Arbeits- und Lebenssphären der Bürger gelenkt, die der vollen Integration jedes einzelnen in die sozialistische Gemeinschaft noch entgegenwirken und nicht gesamtgesellschaftsgemäßes Verhalten in Form von Disziplinlosigkeit, Gesetzesverletzungen und Straftaten begünstigen. Zugleich statuiert das neue Strafrecht die gesellschaftliche Verpflichtung, unduldsam und aktiv allen Erscheinungsformen gesellschaftlich verantwortungslosen und ungesetzlichen Verhaltens entgegenzutreten und alle Kräfte für die Erziehung zu gesamtgesellschaftsgemäßem, verantwortungsbewußtem Handeln einzusetzen, wobei es vor allem der staatlich-gesellschaftlichen Einwirkung auf die Personen oder Gruppierungen bedarf, die sich durch ihre Lebensweise, ihr soziales Gesamtverhalten, ihr Streben nach Selbstisolierung von der Gesellschaft in Gefahr befinden, in strafbare Verhaltensweisen abzugleiten.

Nicht zuletzt äußert sich die neue Qualität des Strafrechts darin, daß es die Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Straftäters in und vor der Gesellschaft zu einer dialektischen Einheit verbindet mit der Verantwortung aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Leitungen für die Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und Rechtsordnung, für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins, für die Erziehung von Rechtsverletzern sowie für die Überwindung von Kriminalitätsursachen und -bedingungen. Diese Einheit und wechselseitige Bezogenheit von individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Verantwortung der Gesellschaft für die Kriminalitätsvorbeugung wird im neuen Strafgesetzbuch und in der neuen Strafprozeßordnung in speziellen rechtsverbindlichen Formen zur Geltung gebracht (insbesondere Art. 3, §§ 26, 32, 46 StGB, §§ 18, 19 StPO).

So wurde mit dem neuen Strafrecht ein nur der sozialistischen Gesellschaft wesenseigenes Instrument geschaffen, das der gesellschaftlichen Bewegung gegen die Kriminalität eine einheitliche Richtung gibt und allen Führungsorganen unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung Maßstäbe für die wissenschaftliche Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und eines gesellschaftsdienlichen Verhaltens der Werktätigen in ihren Verantwortungsbereichen setzt.

Die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des sozialistischen Strafrechts hängt jetzt maßgeblich davon ab, daß alle staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, Organe und Organisationen diese originäre Eigen Verantwortung erkennen, bewußt wahr nehmen und entsprechend* ihrer Spezifik und ihren differenzierten Möglichkeiten einen Beitrag zur Organisation der Vorbeugung leisten. Die Grunderkenntnis, daß die wissenschaftliche Leitung der Ökonomik, Ideologie und Kultur, die Führungstätigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, ihrem Wesen nach den systematischen Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen in sich einschließt, muß vielgestaltige Praxis werden.

Damit ist vordringlich die theoretische Aufgabe verbunden, ein System differenzierter Verantwortung für die staats- und wirtschaftsleitenden Organe und